

VERFAHRENSABLAUF

Präambel des Flächennutzungsplanes

Auf Grund des §1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.1 S.2414) und des §40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diese Flächennutzungsplanänderung Nr.7 durch Beschluss festgestellt.

Neustadt a. Rbge., den 14.03.2005



gez. U. STERNBECK
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 10.05.2004 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr.7 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 15.05.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 14.03.2005



gez. U. STERNBECK
Bürgermeister

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage:
Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Blatt Nr. 3422-24 und 3422-30

Herausgebervermerk:
Herausgegeben vom Niedersächsischen
Landesverwaltungsamt -
Landesvermessung
Ausgabejahr: 1994

Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis für die
Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt
durch das Niedersächsische
Landesverwaltungsamt -
Landesvermessung
am 18.07.1994
Az. : B2 - A 31/94

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 27.09.2004 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr.7 und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.10.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr.7 und des Erläuterungsberichtes haben vom 22.10. bis 22.11.2004 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den 14.03.2005



gez. U. STERNBECK
Bürgermeister

gez. U. STERNBECK
Bürgermeister

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 7 ist mit Verfügung (Az. 61.03-21101-7/12-6/05) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hannover, den 27.04.2005



Genehmigungsbehörde
Region Hannover
Im Auftrag

gez. ROSKOSCH

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 7 hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 7 sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

Bürgermeister

Das Planverfahren wurde gemäß § 244 Absatz 2 BauGB nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung zu Ende geführt.

Es gelten die Vorschriften über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und von sonstigen Vorschriften einschließlich ihrer Fristen nach dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

Computerkartografie: B.Grote 06. 07. 2004

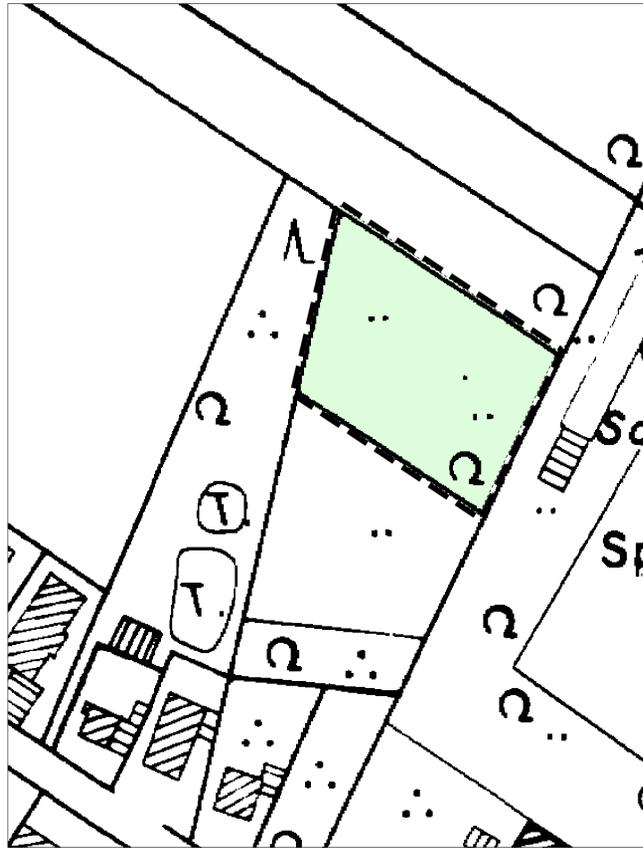
Geändert:

Entwurf : Stadtplanung (610) der
Stadt Neustadt a. Rbge.

Planverfasser : gez. Frau KULL

Neustadt a. Rbge., den 06. 07. 2004

DARSTELLUNGEN DES GÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2000 DER STADT NEUSTADT A. RBGE.



M. 1 : 1.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf



Fläche für den Gemeinbedarf -
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Jugendtreff
(neue Darstellung)

Öffentliche Grünfläche



Entwicklung von Gehölzstrukturen
(neue Darstellung)

Fläche für die Landwirtschaft



Fläche für die Landwirtschaft (alte Darstellung)

Sonstige Darstellungen



Grenze der Flächennutzungsplanänderung

PLANÄNDERUNG

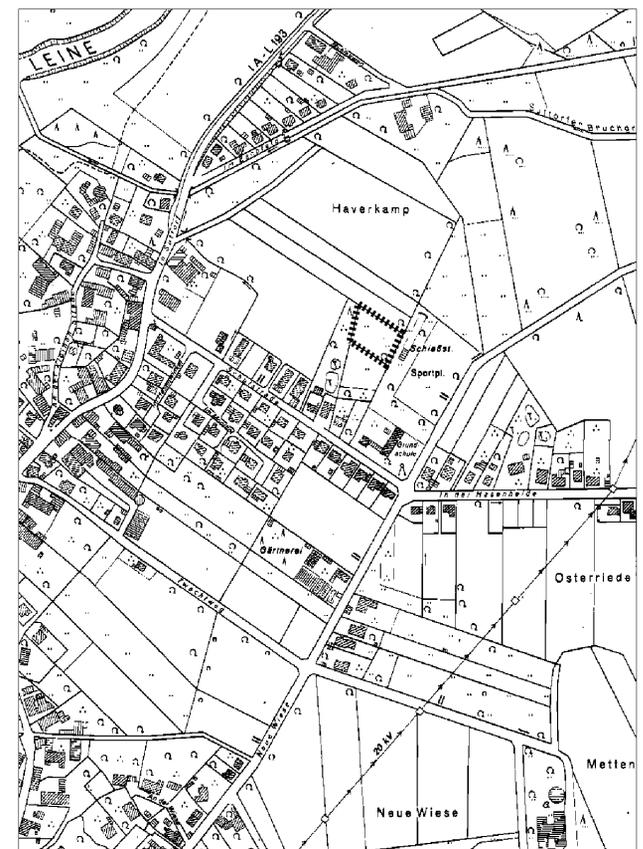
Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1 S.132) zuletzt geändert durch Art.3 Investitionserleichterungsgesetz und Wohnbaulandgesetz v. 22.04.1993 (BGBl.1 S.466)



M. 1 : 1.000

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT NEUSTADT A. RBGE.

ÄNDERUNG NR. 7 / Stadtteil Suttorf / "Jugendtreff"



M. 1 : 5.000